



Stellungnahme: Es braucht ein explizites Diskriminierungsverbot an sächsischen Schulen

Für einen rechtlichen Diskriminierungsschutz im sächsischen Schulgesetz

Leipzig, 10. November 2016

Diskriminierung ist an sächsischen Schulen Realität:

- In einer DaZ-Klasse wird ein Mädchen, das ein Kopftuch trägt, massiv gemobbt und diskriminiert, sie wird u.a. angespuckt. Sie möchte nicht mehr zur Schule gehen.
- Ein Elternpaar versucht sein Kind an verschiedenen Regelschulen anzumelden, sie erhalten von allen Absagen, weil die Schulen ein Kind mit Behinderung nicht aufnehmen.
- Ein nicht-offen schwuler Schüler wendet sich an seinen Lehrer, mit der Bitte einzugreifen, wenn homophobe Sprüche wie „Schwule Sau“ im Klassenzimmer fallen. Der Lehrer verweigert die Bitte und sagt dem Schüler, er solle sich nicht so anstellen und fragt ihn, ob er nicht selbst schwul sei.
- Ein Vater telefoniert alle Gymnasien in seiner Stadt ab, um eine Schule zu finden, die seinen Trans*-Sohn als Jungen einschult. Keine einzige Schule erklärt sich dazu bereit.
- Ein Schwarzer Schüler wird von seinen Weißen Mitschüler_innen regelmäßig mit dem N-Wort gerufen. Die Weiße Klassenlehrerin unternimmt nichts dagegen, sie sieht darin kein Problem.

Beispiele aus der Beratungsarbeit der Unterzeichnenden

Diese Beispiele geben einen kleinen Einblick in Diskriminierungserfahrungen von Schüler_innen und Eltern an sächsischen Schulen. Bis dato enthält das sächsische Schulgesetz kein ausdrückliches Verbot von Diskriminierungen.

Wir fordern daher, dass dies umgehend geändert wird. Der Freistaat Sachsen hat im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes nicht nur die Chance sondern vielmehr die Pflicht, die rechtlichen Schutzlücken zu schließen und damit einen effektiven Diskriminierungsschutz im neuen Schulgesetz zu etablieren. Eine Aufnahme des Diskriminierungsverbotes schafft Rechtssicherheit, stärkt Betroffene und schärft das Bewusstsein der Akteur_innen im Bildungsbereich.

Allgemeine Vorschriften

1. Es bedarf eines expliziten Diskriminierungsverbotes und einer Regelung der Umsetzung. Dies beinhaltet (Umsetzung AGG und europäische Richtlinien):
 - Definition von Diskriminierungsformen (unmittelbar, mittelbar, Belästigung, Mobbing)
 - Benennung von Schutzdimensionen
 - Beschwerderechte: Benennung eines konkreten Beschwerdeweges und zuständiger Beschwerdestellen
 - Installation von Informations- und Beratungsrechten für Schüler_innen und Eltern

2. Nichtdiskriminierung muss explizit als Bildungs- und Erziehungsauftrag benannt werden (positiv: als Wertschätzung von gesellschaftlicher Vielfalt und Gleichbehandlung)
3. Es muss ein individueller Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung verankert werden. Das Recht auf inklusive Beschulung darf nicht durch Ressourcenvorbehalt eingeschränkt werden, dieses entspricht nicht der UN-Behindertenrechtskonvention und damit auch nicht dem Gedanken der Inklusion. Die Entscheidung der Eltern/ Jugendlichen muss der Regelfall sein, von dem nur mit besonderer Begründung abgewichen werden darf.
4. Es sollte die „soziale Herkunft“ als eine weitere Diskriminierungskategorie diskutiert werden und in die Überlegungen der Kompensation von ungleichen Bildungschancen einbezogen werden.

Schulpflicht

- Ergänzung: explizites Recht auf Schulbesuch für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung
- Ergänzung: Explizite Schulpflicht-Regelung für Kinder/ Jugendliche mit asylrechtlicher Aufenthaltsgestattung/ Duldung

Familien- und Sexualerziehung

Die Bezugnahmen auf und die Benennung der Vielfalt von Lebensweisen fehlt und muss im Sinne einer Diskriminierungsfreiheit sowie Wertschätzung/ Repräsentation von Vielfalt ergänzt werden.

Schulverfassung

Einführung einer Regelung für eine angemessene Repräsentation und Interessenvertretung von Menschen, die von struktureller Benachteiligung betroffen sind/ in Gremien systematisch unterrepräsentiert bleiben. Konkret betrifft dies Eltern von Kindern mit Behinderung, Eltern in Familien mit Migrationsgeschichte, Eltern aus bildungsfernen Schichten (letzteres ist in der Umsetzung noch einmal besonders schwierig wegen der konkreten Form der Stigmatisierung). Die konkrete Formulierung von Zielen (Kann bzw. Soll - Bestimmung) schafft eine Wahrnehmung/ Sensibilität für Hürden/ strukturelle Ursachen und bestärkt die Suche nach Teilhaberlösungen.

Zulassung von Lehr- und Lernmitteln

Es fehlt ein ausdrückliches Verbot von diskriminierenden (rassistischen, sexistischen, heteronormativen, ableistischen, etc.) Unterrichtsmaterialien unterhalb des Verstoßes gegen Rechtsvorschriften (zu hochschwellig). Die Regelung „Übereinstimmung mit Zielen des Lehrplans“ ist hingegen nicht konkret genug, um in konkreten Fällen, die notwendige Sensibilität und Handlungsgrundlage für eine inhaltliche Kritik und Veränderung zu bieten.